jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/7 88/18/0082

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.09.1988

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §102 Abs8;

Rechtssatz

Ein Kraftfahrzeug ist immer dann als "übergeben" iSd§ 102 Abs 8 KFG anzusehen, wenn es sich mit Willen des Zulassungsbesitzers - unabhängig von dem zugrundeliegenden zivilrechtlichen Rechtsverhältnis - in der Verfügungsgewalt einer vom Zulassungsbesitzer verschiedenen Person befindet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180082.X02

Im RIS seit

23.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at